



## NEUE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE

### Unter bestimmten Voraussetzungen können sich nun auch Selbstständige gegen das Risiko der drohenden Arbeitslosigkeit versichern

Entweder muss der Freiberufler vor dem Einstieg in die Selbstständigkeit innerhalb der letzten 24 Monate vor der Existenzgründung mindestens zwölf Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben oder unmittelbar vor der Existenzgründung Arbeitslosengeld bzw. die frühere Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

Dieses gilt auch für schon langjährig Selbstständige, was folgendes Beispiel verdeutlicht:

Ein freischaffender Architekt, der beispielsweise seit dem 1. Januar 1992 selbstständig ist, kann sich freiwillig gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit versichern, wenn er entweder unmittelbar vor der Existenzgründung sozialversichert beschäftigt war und zwischen dem 1. Januar 1990 und dem 31. Dezember 1991 zwölf Monate mit sozialversicherter Beschäftigung (Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung) nachweisen kann oder wenn er im Dezember 1991 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen hat.

Langjährige Selbstständige müssen bis zum 31. Dezember 2006 einen entsprechenden Antrag (Vordruck: Antrag auf freiwillige Weiterversicherung) bei der örtlichen Agentur für Arbeit stellen. **Wichtige Änderung: Der Bundestag hat am 31.05.2006 ohne Vorankündigung die erst im Februar 2006 eingeführte Möglichkeit einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung für langjährige Selbstständige mit sofortiger Wirkung zurückgenommen.** Jetzt können nur noch Personen bis Jahresende einen Antrag stellen, die sich am 01.01.2004 oder später selbstständig gemacht haben.

Dagegen müssen aktuelle Existenzgründer die Entscheidung schnell treffen, denn für sie ist ein Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung nur innerhalb des ersten Monats der Selbstständigkeit möglich. Laut Auskunft der Agentur für Arbeit in Hannover soll auch für Existenzgründer die Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2006 gelten, sodass sich ein Existenzgründer mit Starttermin 1. April 2006 noch im November 2006 für die freiwillige Arbeitslosenversicherung entscheiden kann.

Die Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung sind unabhängig von den Honorareinnahmen bzw. vom Einkommen. Selbstständige und Existenzgründer zahlen monatlich 39,81 € in Niedersachsen.



Der Anspruch auf Arbeitslosengeld aus dieser freiwilligen Arbeitslosenversicherung wird frühestens nach zwölf Monaten Beitragszahlung erworben. Dann kann der arbeitslose Selbstständige – falls die selbstständige Tätigkeit so schlecht läuft, dass sie den Selbstständigen nur noch weniger als 15 Stunden pro Woche beschäftigt – Arbeitslosengeld beantragen und diese Leistung sechs Monate lang erhalten. Nach 24 Monaten Beitragszahlung stehen dem Selbstständigen dann 12 Monate Unterstützung zu. Ein sofortiger Beginn der Beitragszahlungen ist somit sehr sinnvoll.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes bemisst sich bei Existenzgründern innerhalb der ersten zwei Jahre der Existenzgründung nach dem letzten sozialversicherten Gehalt. Bei einem späteren Antrag wird das Arbeitslosengeld „fiktiv“ bemessen. Die Höhe hängt dann von der Qualifikationsgruppe ab.

Für Architekten gilt die Gruppe 1 „Hochschul- oder Fachhochschulausbildung“ und somit die höchste Gruppe. Mit der Steuerklasse I würde ein Architekt monatlich 1.042 € erhalten, Steuerklasse III und 1 Kind ergeben 1.364 €, was dem Höchstsatz entspricht.

Lassen Sie sich in Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit über die Möglichkeit der Absicherung des Risikos der Arbeitslosigkeit beraten.

Jürgen Hermann  
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 06/2006